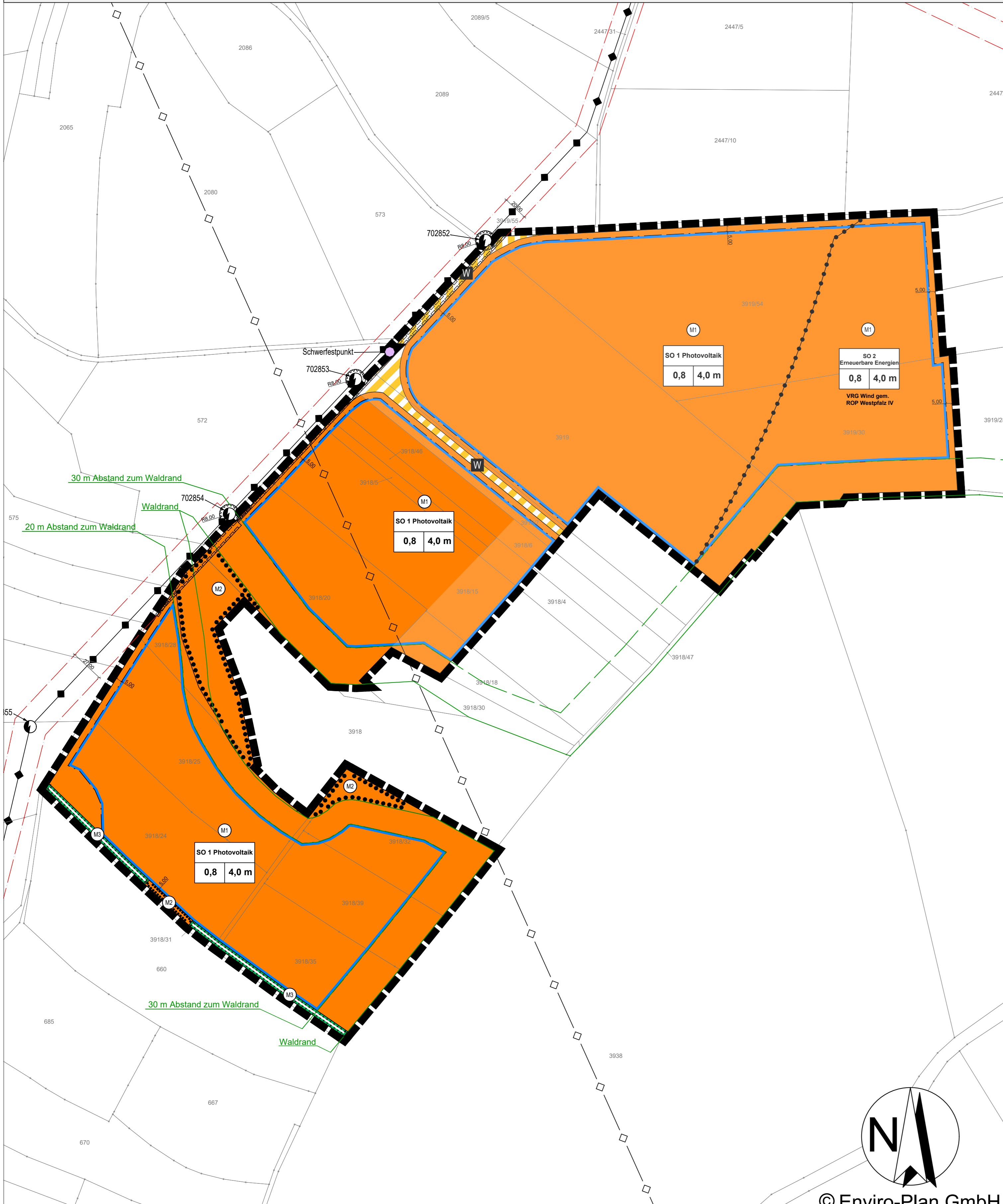


Bebauungsplan "Solarpark Schneebergerhof - Kriegsfeld" und Teiländerung Bauungsplan "Taubernheide - Kohlbusch" - Ortsgemeinde Kriegsfeld



© GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2023, di-delby-2-0, www.hermgeo.rlp.de

Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen nach PlanV 99

SO Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Photovoltaik"

M Maß der baulichen Nutzung

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsfächen

Planungsmassnahmen, Vorkehrungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

MZ Nummerierung der Maßnahmen

Sonstige Planzischen

Nachrichtliche Übernahme:

Rechtsgrundlagen

- Der Bebauungsplan stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen, in der hier angegebenen Fassung:
- Baugesetzbuch (BaUGB)** neugefasst durch Beschluss vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)** neugefasst durch Beschluss vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
 - Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO)** in der Fassung vom 24. November 1998 (GBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403)
 - Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994 S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133)
 - Raumordnungsgesetz (ROG)** in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
 - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
 - Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG)** in der Fassung vom 25. Juli 2005 (GVBl. 2005 S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** neugefasst durch Beschluss vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
 - Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)** in der Fassung vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** neugefasst durch Beschluss vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
 - Bundesfernstraßengesetz (FStrG)** neugefasst durch Beschluss vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
 - Landesstraßengesetz (LStrG)** in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. 1977 S. 273, zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 413)
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
 - Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG)** in der Fassung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015 S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118)
 - Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DschG)** in der Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. 1978 S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543)

Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen

Der Bebauungsplan „Solarpark Schneebergerhof Kriegsfeld“ überplant in Teilen den Bauungsplan „Taubernheide Kohlbusch“ in seiner 2. Änderung. Der Bauungsplan wird durch die Überplanung des Bebauungsplanes „Solarpark Schneebergerhof Kriegsfeld“ in den jeweiligen Überlagerungsbereichen ersetzt.

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Allgemeine Zweckbestimmung SO 1

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO 1) festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung, Nutzung oder Speicherung der Sonnenenergie durch Photovoltaik dienen. Dazu gehören insbesondere:

- Solarzellen und Module mit entsprechenden Aufstellvorrichtungen (Tische),
- zugehörige technische Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, Stromspeicher etc.),
- Einfriedungen,
- sowie Zufahrten, Baustraßen, Wartungsflächen und Lagerflächen.

Allgemeine Zweckbestimmung SO 2

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ (SO 2) festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung, Nutzung oder Speicherung der Sonnenenergie durch Photovoltaik dienen. Dazu gehören insbesondere:

- Solarzellen und Module mit entsprechenden Aufstellvorrichtungen (Tische),
- zugehörige technische Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, Stromspeicher etc.),
- Einfriedungen,
- sowie Zufahrten, Baustraßen, Wartungsflächen und Lagerflächen.

Bei Bedarf ist in SO 2 die Errichtung und das Repowering von Windenergieanlagen vorrangig gestattet.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 und § 19 BauNVO)

Als Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,8 sowie gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO eine Höhe der baulichen Anlagen von 4,00 m als Höchstmaß festgesetzt. Die vorgesehenen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen gelten nicht für Sonderbauwerke (z.B. Freileitungen der Energieversorgung). Die maximale Gesamthöhe darf durch notwendige technische Anlagen (wie z.B. Blitzableiter) überschritten werden.

Der Modulreihenabstand liegt bei mindestens 3,00 m.

Die Modulunterkante muss einen Mindestabstand von 0,8 m zum Boden aufweisen. Bezugspunkt ist jeweils das anstehende Gelände.

Die durch bauliche Anlagen überdeckte Fläche ergibt sich aus der projizierten Fläche sämtlicher aufgeständerter und punktförmig gegründeten Photovoltaikmodule, den flächig gegründeten Wechselrichter- und Trafostationen sowie dem sonstigen Nebenanlagen. Als Bezugsfläche gilt die überbaubare Grundstücksfläche.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus der Abgrenzung des sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ (SO1) und „Erneuerbare Energien“ (SO2) in Verbindung mit der darin festgesetzten Baugrenze. Umzäunungen und notwendige Erschließungswege können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsangaben zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden. Die Umzäunung des Solarparks darf nicht innerhalb des Vorranggebietes Regionaler Biotopverbunds errichtet werden. Auch innerhalb der Maßnahmenflächen M2 und M3 darf kein Zaun errichtet werden. Das Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz ist zu beachten.

Zu den Staatswäldern im Osten wird ein 30 m Abstand eingehalten. Zu den Waldändern in Privatigentum, die sich aus dem Waldbestand des Staatswaldes nach Westen erstrecken, wird im Plangebiet in Richtung Norden ein 30 m Abstand und in Richtung Süden ein 20 m Abstand eingehalten.

Zu der westlich des Plangebiets liegenden Mittelspannungsleitung ist in den Leitungsfeldern von Mast Nr. 702851 bis Mast Nr. 702854 beidseitig jeweils ein 10 m Schutzstreifen sowie in den Leitungsfeldern von Mast Nr. 702854 bis Mast Nr. 702855 beidseitig jeweils ein 13,50 m Schutzstreifen einzuhalten. Die Grenzenden sind an die Grenzen des Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund angepasst worden.

Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB werden Verkehrsfächen mit besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ im Bereich der im Plangebiet bestehenden befestigten Wirtschaftswege festgesetzt.

Restriktion aufgrund bestehender 20-kV-Mittelspannungsfreileitung

In den Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung ist keine bauliche Nutzung für Solarmodule, ihren Nebenanlagen und Zusatzinrichtungen (Zäune, Kameraposten) möglich. Die Zaunanlage und die Zugangstore müssen vollständig außerhalb der Schutzstreifen liegen.

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 20-kV-Mittelspannungsfreileitung (Schutzstreifen) wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die im Bebauungsplan dargestellte Leitung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Orthotik. Veränderungen des Geländeneiveaus sowie leitungsgefährdende Maßnahmen innerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens sind zu unterlassen.

Ferner bestehen grundsätzlich Höhenbeschränkungen, was die Unterfahrung der Freileitung mit Fahrzeugen jeglicher Art angeht. Die Freileitung darf innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVOZ), nicht mehr als 4 m beträgt. Gleiches gilt für eine Nutzung als Steitzellplatz. Die angegebenen Höhenbeschränkungen von max. 4 m gelten auch für Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. Kippbare Ladefläche).

Flächen, die von bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Zur Sicherung der Maststandorte der Leitungsträgermasten Nr. 702852, Nr. 702853 und Nr. 702854 der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist ein Umkreis im Durchmesser von 16 m als Freihaltebereich festgesetzt. In diesem Freihaltebereich sind alle leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig.

Als leitungsgefährdend gelten hier insbesondere die Errichtung von Gebäuden / sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedungen, Zufahrten, Abgrabungen und Aufschüttungen oder Anpflanzungen sowie alle ober- und unterirdischen Verrichtungen, welche die Zugänglichkeit der Masten einschränken oder deren Standsicherheit beeinflussen.

Priorisierung des Vorranggebietes Windenergienutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Die Zulässigkeit der Errichtung von Photovoltaikanlagen innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung (SO 2) gilt nur bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Flächen für die Errichtung weiterer Anlagen zur Gewinnung von Windenergie benötigt werden (Fundamentbereich der Anlagen sowie alle ober- und unterirdischen Verrichtungen und Aufstellflächen für die Erschließung). Für den Eintritt der Bedingung muss eine abschließende Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage nachgewiesen und der Baueingangs angezeigt werden. Als Folgeanzugung für diese durch die Windenergie beanspruchten Flächen wird ausschließlich die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Windenergie festgesetzt.

Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Das gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO1) und „Erneuerbare Energien“ (SO2) wird auf den Zeitraum der Nutzung der Photovoltaikanlage beschränkt. Der vollständige Rückbau der Anlage ist nach Ablauf dieses Zeitraumes, dies entspricht der Nutzungsaufgabe der Anlage, sicherzustellen. Eine Nutzungsauflage liegt vor, wenn die Anlage endgültig stillgelegt wird und kein Ersatz der Solaranlage geplant ist. Als Folgeanzugung werden für die drei Baufenster des Geltungsbereichs „Flächen für die Landschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt.

Für die innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung befindlichen Flächen sind die Vorgaben der Priorisierung des Vorranggebietes Windenergienutzung zu beachten.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Nr. 20 BauGB)

M1 - Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage

Die für PV geeignete Fläche innerhalb des Sondergebietes ist vollständig als extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. mittels Schaf), ganzzährig oder teilweise) und/oder Mahd extensiv zu pflegen. Ausgenommen hiervon sind die punktförmigen Versiegelungen durch die Rammroster- oder Fundamente der Modulische notwendigen Trafostationen bzw. Wechselrichter, Zuegelungen sowie für sonstige Baueinrichtungen vorgesehene Bereiche. Eine Mulchmahd ist zulässig. Die Standweide ist als Nutzungsform ausgeschlossen.

Bei der Grünlandansicht auf den bestehenden Ackerschlägen sind die Vorgaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BnatSchG hinsichtlich der Verwendung geeigneter Saatgutes zu beachten (Verwendung von standortgerechten, zertifiziertem Regio-Saatgut des Ursprungsgebietes Nr. 9 „Oberheingraben mit Saarpflanz Bergland“). Das bestehende Grünland ist durch Nachsaat ebenfalls mit artenreichem, standortangepasstem Saatgut aufzufrischen. Eine Saatgutübertragung durch Heudrusch aus geeigneten Spenderflächen ist ebenfalls zulässig. Einer Entwicklung von Dominanzbeständen und einer Ausbreitung von unanniellen Unkräutern kann bedarfsweise durch Schröpschnitte entgegengegriffen werden. Der Einsatz von Düng- oder Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ist nicht zulässig.

M3 - Anlage eines Gehölzstreifens

Auf den in der Planzeichnung als M3 dargestellten Maßnahmenflächen ist die PV-Anlage durch die Entwicklung einer Hecke- und Strauchpflanzung außerhalb der Umzäunung ins Landschaftsbild einzubinden. Hierbei ist der bereits im Süden vorhandene Gehölzstreifen auf der gesamten Länge der Maßnahmenfläche zwischen Waldrand (im Osten) und Wirtschaftsweg (im Westen) zu erweitern. Dafür ist eine einreihige Hecke zu pflanzen (Pflanzenabstand 1-1,5 m). Die Hecken sind möglichst artenreich zu entwickeln. Es sind gebietsheimische und standortgerechte Gehölze des Herkunftsgebietes „Westdeutsches Bergland und Oberheingraben (4)“ zu verwenden. Folgende Pflanzqualität ist einzuhalten: Sträucher: Mindesthöhe 60-100 cm, Zw. Die Hecken sind alle 10-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Regelmäßige Pflegeschnitte sind zulässig. Die Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes sind zu beachten.

V1 - Minimierung der Versiegelung

Für die Gründung der Modulische sind Rammroster zu verwenden. Sollte der Untergrund dies nicht erlauben, kann auf andere, ebenfalls versiegelungsarme Gründungsvarianten ausgewichen werden.

Erforderliche Erschließungsanlagen (Wege, Wandflächen, etc.) sind als Graswege, höchstens jedoch als Schotterstraßen mit wasserdrückfähiger Decke herzustellen.

Lediglich für Modulischfundamente, Trafostationen sowie ggf. zu errichtende Batterie- und Stromspeicher sind Vollversiegelungen zulässig.

V4 - Schutz von angrenzenden gesetzlich geschützten Biotopen

Eine Befahrung des außerhalb des Geltungsbereiches liegenden gesetzlich geschützten Biotops „Temporärer Bachlauf östlich von Gerbach zwischen dem Steinhübel und dem Kahlenbergweiher“ (Biototyp: Quellbach) sowie eine Nutzung als Lagerfläche/Baustelleneinrichtungsfäche ist nicht zulässig. Es darf keine Verunreinigung der Gewässer (z.B. durch Pestizidinträge) erfolgen. Grundsätzlich sind Eingriffe in den angrenzenden geschützten Quellbach-Biotop nicht zulässig.

Eine Befahrung der innerhalb des Geltungsbereiches liegenden nach der Biototypkartierung festgestellten gesetzlich geschützten Biotope (Streuobstwiese, Lesesteinriegel und Quellbach) sowie eine Nutzung als Lagerfläche/Baustelleneinrichtungsfäche ist nicht zulässig. Grundsätzlich sind Eingriffe in die geschützte Streuobstwiese sowie in die innerhalb des Waldgebietes bzw. in dessen Saum befindlichen geschützten Lesesteinriegel und den geschützten Quellbach nicht zulässig.

V9 - Vermeidung von Lichtemissionen

Während des Betriebs der Anlage wird die Beleuchtung auf der Fläche ausgeschlossen. Eine Außenbeleuchtung der Solaranlage ist ausschließlich während der Bauphase zulässig. Im Zuge der Bauarbeiten ist zu gewährleisten, dass diffuse Lichtemissionen in die umgebenden Gehölzbestände vermieden werden.

Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Nr. 25 b BauGB)

M2 - Erhalt der Gehölzbestände

Die Gehölzbestände in Maßnahmenfläche M2 sind dauerhaft zu erhalten. Bauliche Anlagen sind in der Maßnahmenfläche M2 unzulässig.

Schonende Rückschnitte sind nur dann zulässig, wenn sie zum Schutz vor Beschädigung der PV-Module, sonstiger Anlagenbestandteile oder aus Gründen des Arbeitsschutzes notwendig sind. Das entnommene Holz ist in der Maßnahmenfläche zu belassen. Die gesetzlichen Rodungszeitbeschränkungen gem. § 39 BnatSchG sind zu beachten.

Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBAuO)

V3 - Gestaltung der Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigenschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 0,15 m zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten. Der Zaun darf nicht innerhalb des Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund sowie der Maßnahmenflächen M2 und M3 errichtet werden.

Jedes der innerhalb des Geltungsbereiches festgelegten drei Baufenster ist separat zu umzäunen.

Hinweise

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird empfohlen, durch Auflage zur Baugenehmigung die Durchführung folgender Maßnahme V5 und V6 sicherzustellen:

Schutzgut Tiere

V5 - Vergrämung von bodenbrütenden Feldvögeln während der Bauphase

Für Arbeiten an den Eingriffsflächen der geplanten PV-Anlage außerhalb der Brutzeit der festgestellten bodenbrütenden Arten Baumpieper, Feldlerche und Graumammer (1. April bis 31. Juli) kann ein baubedingtes Eintreten eines Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn der Bau vor der Brutzeit der Arten beginnt, während der Brutzeit lückenlos (Baupause \geq 1 Woche) fortgeführt wird.

Im Falle eines Baueingriffs innerhalb der Brutzeit oder der Fortführung von Baumaßnahmen nach längerer Pause in diesem Zeitraum ist im Vorfeld eine Baueidkontrolle umzusetzen:

- Die Baueidler sind unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch eine ornithologisch versierte Fachkraft auf Anzeichen einer Brut zu kontrollieren. Werden keine Hinweise auf ein Brutgeschehen der oben genannten oder weiterer bodenbrütender Arten festgestellt, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Wird während der Kontrolle der Baueidler ein entsprechender Hinweis im Bereich der Eingriffsfläche, im artspezifischen Stördräusen (50 m) festgestellt, ist bis Abschluss des Brutgeschehens von Bauarbeiten abzu sehen.

Um die Wahrscheinlichkeit einer Ansiedlung bodenbrütender Arten in der überplanten Fläche zu minimieren, kann vor Beginn der Brutzeit folgende Vergrämungsmaßnahme umgesetzt werden:

- Die Eingriffsflächen sind spätestens ab dem 15. März bis zum Bauzeitpunkt unattraktiv zu gestalten, um eine Ansiedlung der Art zu vermeiden. Dafür eignet sich das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Aspernbanden (mind. 1,5 m lang) innerhalb der Eingriffsfläche in regelmäßigen Abständen von 10-15 m.
- Zusätzlich dazu kann der Vergrämungseffekt durch eine regelmäßige Störung, z.B. durch Befahren der Fläche mit landwirtschaftlichem Gerät, verstärkt werden (mindestens alle 7 Tage ab dem 15. März bis zum Bauzeitpunkt).
- Eine Baueidkontrolle vor Beginn der Bauarbeiten ist unabhängig von der Ausführung der Vergrämungsmaßnahme notwendig.

V6 - Bauzeitenbeschränkung bzw. bauzeitbezogene Schutzmaßnahmen für Reptilien

Die Bauarbeiten haben im Hinblick auf baubedingte Tötungen im Optimalfall außerhalb der Wander- sowie Reproduktions- und Aufzuchtphasen planungsrelevanter Reptilienarten, d.h. von Oktober bis März zu erfolgen. Bei Bauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes müssen entlang der randlichen Strukturen mit Habitatpotenzial und den Eingriffsflächen Reptilienstützpunkte aufgestellt werden, um ein Eindringen von Individuen ins Baufeld zu verhindern (s. Abbildung 6 des faunistischen Fachgutachten).

Die Schutzzäune sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu errichten. Dabei sind diese wahrweise 10 cm in das Erdreich einzubringen, oder von der Seite, von der das Eindringen verhindert werden soll, umzuzäunen und mit Sand / Erdeisch nieder abzu decken. Es ist zu gewährleisten, dass die Zäune von Seiten der Eingriffsfläche durch die Erdeichen übersteigbar sind, damit diese die Gefahrenbereiche bei Bedarf verlassen können (z.B. Schrägstellung der Zäune im 45°-Winkel, alle 10 m Aufschüttung eines kleinen Erdwalls derjenigen bis an die Zaunoberkante der Eingriffsfläche reichen muss, Breiter). Zur Wahrung der Funktion sind die Zäune bis zum Ende der Bauphase regelmäßig (einmal wöchentlich) auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Schutzgut Boden

V2 - Maßnahmen zum Bodenschutz

Die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz sind einzuhalten (insb. BBodSchG, BBodSchV, EBV). Darüber hinaus sind auch die einschlägigen DIN-Normen für die Boden- und Oberbodenbearbeitung, die ordnungsgemäße Zwischenlagerung sowie die Bodenverwertung bzw. -entsorgung zu beachten (z.B. DIN 18300, DIN 18815, DIN 19639 und DIN 19731).

Baummaschinen, Baustelleneinfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanten Bereiche auf unversiegelten Flächen abgestellt, gelagert oder abgelagert werden, sofern diese nicht durch befahrbare Abdeckplatten geschützt werden und deren Nutzung zwingend erforderlich ist. Trotzdem entstandene Schäden an Boden, Vegetation etc. sind fachgerecht zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Hinweise

Alle beteiligten Bauffirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.

Bodenarbeiten sollen nicht durchgeführt werden, wenn nach Niederschlägen die Gefahr von Bodenverdichtungen erheblich erhöht ist (Verzicht auf Befahren zu nasser Böden). Die Fachnormen (insb. DIN 18915) sowie die gesetzlichen Vorschriften hierzu sind zu beachten.

Sollten dennoch Bodenverdichtungen hervorgerufen werden, so sind diese spätestens zum Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht durch (Tiefen-)Lockerung wieder zu beseitigen. Dies sollte alle nicht bebauten oder befestigten Grundstücksflächen, innerhalb und außerhalb der Projektfläche, umfassen.

V8 - Begrenzung der baubedingten Flächenanspruchnahme

Die Flächenanspruchnahme ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über den eigentlichen Vorhabenbereich bzw. die vorgesehenen Baueidler hinausgeht, vermieden wird.

Bodenschutz

Eine umfassende Übersicht über bodenschutzfachliche Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) liefert bspw. die LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“. Mit Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vom 07.11.2023 haben die in der Arbeitshilfe beschriebenen bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf Planung und Genehmigung auch an Verbindlichkeit gewonnen. Diese Arbeitshilfe stellt eine wesentliche Bearbeitungsgrundlage für die bodenschutzfachliche Prüfung und Bewertung von FF-PVA dar.

Bodenkundliche Baueidlung

Weil ein wirksamer vorsorgender Bodenschutz bereits in frühen Planungsphasen etabliert werden muss, empfiehlt die Struktur- und Genehmigungsdirection Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz dringend zur Vermeidung langfristiger oder irreversibler Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen, eine bodenkundliche Baueidlung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ konkret festzusetzen.

Schutzgut Pflanzen

V7 - Maßnahmen zum Pflanzenschutz

Rückschnittarbeiten an oberirdischen Pflanzenteilen oder Wurzeln sind nach Vorgaben der aktuell gültigen ZTVBaumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) bzw. nach den derzeit allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Für Pflanzarbeiten ist für Transport, Lagerung und Pflanzung die DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten, Landschaftsbau) einzuhalten.

Für die Herstellung, Ansaat und Pflege von Rasen und Ansaaten ist die DIN 18917 (Rasen und Pflanzarbeiten, Landschaftsbau) einzuhalten.

Zu erhaltende Gehölze, Pflanzenbestände und angrenzende Vegetationsflächen sind nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. den Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) zu schützen.

Schutzgut Wasser

V10 - Grundwasserschutz

Bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten der Module ist vollständig auf den Einsatz von wassergefährdenden Substanzen zu verzichten. Die Verwendung von Reinigungsmitteln ist nur zulässig, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Verschmutzungen ohne den Einsatz der biologisch abbaubaren Reinigungsmittel nicht entfernt werden können. Der Einsatz der Reinigungsmittel ist punktuell auf die betroffenen Verschmutzungen zu begrenzen.

Die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ sind zu beachten und einzuhalten.

Behandlung Oberflächenwasser

Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zurückzuhalten, zu versickern oder zu versieen. Eine offene Versickerung von unbelastetem und auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser / Drainagewasser ist genehmigungs- und erlaubnisfrei.

Offene Versickerungs- (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) oder Rückhalteeinrichtungen sind so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können.

Starkregenvorsorge

Die Struktur- und Genehmigungsdirection Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz empfiehlt, keine Trafostationen in den Abflussbahnen und von Starkregen betroffenen Bereichen zu errichten.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

V11 - Beachtung des Denkmalschutzgesetzes bei archäologischen Funden

Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von der Generaldirektion der Kulturreis Erd- und Rheinland-Pfalz, Direktor Landesarchäologie Mainz wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme. In diesem Fall sollte der Generaldirektion der Investor zunächst die geplanten Bodeneingriffe erläutern; die unmittelbar unter der Flugschicht liegenden archäologischen Befunde dürfen nicht unkommentiert zerstört/entlastet werden.

Landesarchäologische Funde

Die ausführenden Bauffirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DschG) vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Absatz 1 entbindet Bauräger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktor Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese die Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt können. Im Einzelfall ist mit Bauverzoögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer weist darauf hin, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Umweltbaueidlung

Es wird empfohlen, im Rahmen der Baugenehmigung für die gesamte Bauphase eine schriftlichübergreifende Umweltbaueidlung zu beauftragen, um eine zulassungskonforme Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten.

Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG

Über das Plangebiet verläuft teilweise eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG. Für die im Plangebiet festgesetzte Nutzung sind keine Beeinflussungen zu erwarten.

Für den ungestörten Betrieb einer Richtfunkstrecke ist es zwingend erforderlich, dass deren sogenannte Fresnelzone frei von Hindernissen bleibt. Dies wird gewährleistet durch Freihaltung eines insgesamt 200 m breiten Richtfunkkorridors (100 m beidseitig der Längsachse des Richtfunktrahls senkrecht gemessen).

Innerhalb dieses Richtfunkkorridors sind bei der Errichtung baulicher Anlagen bis 20 m Höhe Störungen einer Richtfunkstrecke nicht wahrscheinlich. Bei konkreten Planungen mit einer Höhe über 20 m wird empfohlen, diese mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke abzuklären.

Einrichtungen, die über die Höhen von 20 m hinausgehen, auch wenn diese zeitlich nur begrenzt aufgestellt werden sollten, bedürfen im Einzelfall der vorherigen Prüfung, ob sich hierdurch eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke ergibt, sowie der Zustimmung zur Errichtung durch den Betreiber der Richtfunkstrecke.

Geologieatendateng (GeolGD)

Nach dem Geologieatendatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geolgid.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Schwerfepunkt

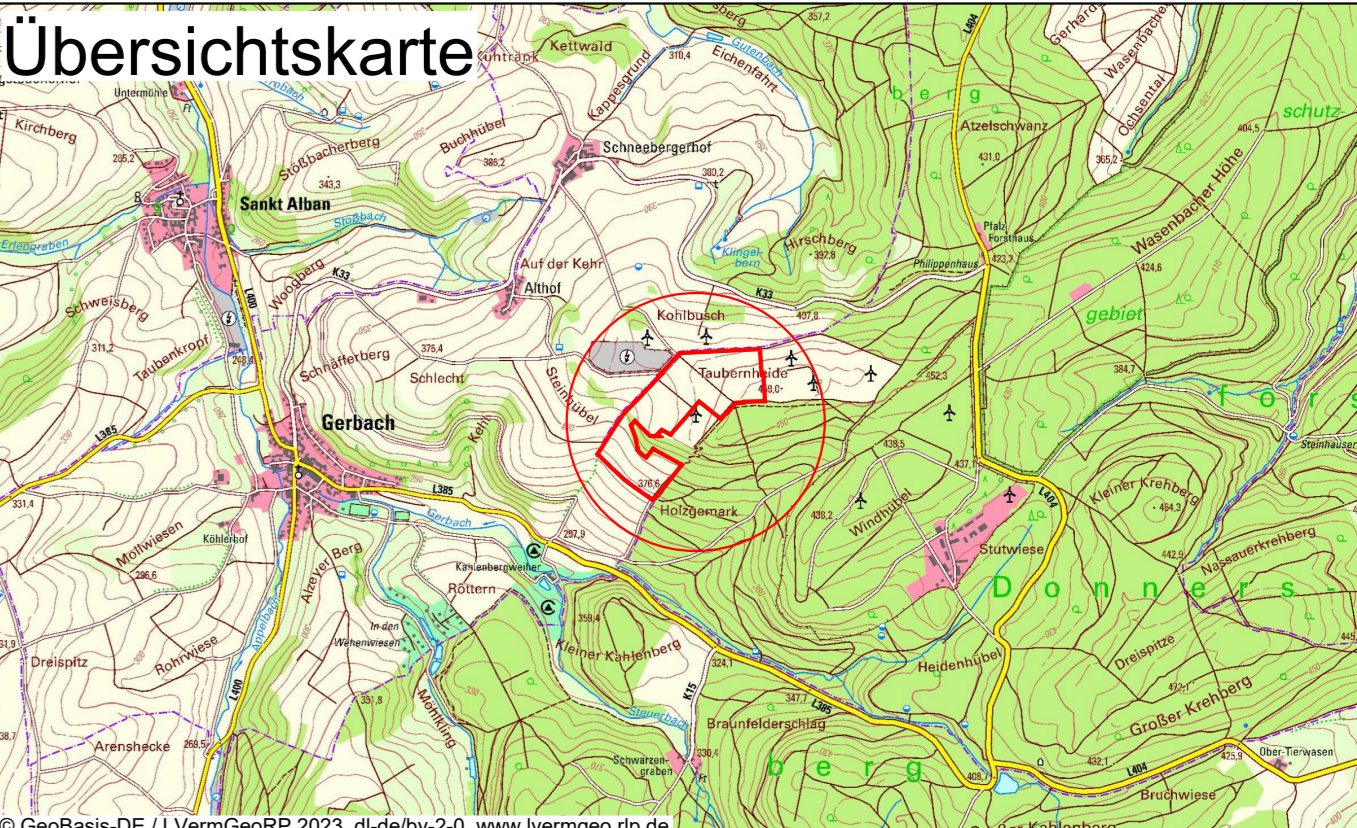
Im Westen grenzt der Schwerfepunkt 6313807200 an das Plangebiet an. Von der Plannmaßnahme wird der Schwerfepunkt nicht betroffen.

Schwerfepunkt

Im Westen grenzt der Schwerfepunkt 6313807200 an das Plangebiet an. Von der Plannmaßnahme wird der Schwerfepunkt nicht betroffen.

Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss**
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kriegsfeld hat in öffentlicher Sitzung am 10.05.2023 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
 - Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 16.06.2023 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der VG Kirchheimbolanden Nr. 23.
 - Frühzeitige Beteiligung der Behörden**
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 26.06.2023 bis einschließlich 28.07.2023 mit Fristverlängerung bis 15.09.2023.
 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan vom 26.06.2023 bis einschließlich 28.07.2023. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der VG Kirchheimbolanden Nr. 23 am 16.06.2023.
 - Prüfung der Anrörungen**
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kriegsfeld hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB in öffentlicher Sitzung am 15.05.2024 behandelt.
 - Beschluss über den Planentwurf**
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kriegsfeld hat in öffentlicher Sitzung am 15.05.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Schneebergerhof Kriegsfeld“ gebilligt und die Durchführung der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 - Beteiligung der Behörden**
Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 01.07.2024 bis einschließlich 02.08.2024.
 - Auslegung des Planentwurfs**
Der Planentwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung, nach den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.07.2024 bis einschließlich 02.08.2024 aus. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der VG Kirchheimbolanden Nr. 25 am 13.06.2024.
 - Prüfung der Anregungen**
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kriegsfeld hat die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.11.2024 behandelt.
 - Beschluss des Bebauungsplanes**
Aufgrund der §§ 1 bis 4 und § 6 bis 10 BauGB hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kriegsfeld den Bebauungsplan sowie die gestalterischen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBAuO in seiner Sitzung am 13.11.2024 als Satzung beschlossen.
 - Genehmigung**
Gehört zum Bescheid vom: 22.01.2025 Az.: 6/61
- | | |
|--|------------------------------------|
| Kirchheimbolanden, den <u>22.01.2025</u> | gez. Bauer |
| | Kreisverwaltung Donnersbergkreis |
| Kriegsfeld, den <u>28.01.2025</u> | gez. Brabänder |
| | Angli Brabänder |
| | Ortsbürgermeisterin (Dienststelle) |
| Kriegsfeld, den <u>04.02.2025</u> | gez. Brabänder |
| | Angli Brabänder |
| | Ortsbürgermeisterin (Dienststelle) |



Bebauungsplan "Solarpark Schneebergerhof - Kriegsfeld" und Teiländerung Bauungsplan "Taubernheide - Kohlbusch"

Planurkunde

Ortsgemeinde Kriegsfeld

Bearbeitet: swe, asc	Zeichnung: rsc	Maßstab: 1:2000 / A0	Blatt: 1	Datum: 27.11.2024
----------------------	----------------	----------------------	----------	-------------------

Enviro-Plan GmbH
Hauptstraße 34, 55571 Odenrheim
Tel: 06755 2008-0, Fax: 750
E-Mail: info@enviro-plan.de
Internet: www.enviro-plan.de